

Fragen und Antworten

Wird die Zahlung von Krankengeld bei Kuren (auch als Folge eines Arbeitsunfalls) auf die Leistungsdauer der Gewährung des Krankengeldes bei Arbeitsunfähigkeit angerechnet?

Für die Dauer einer prophylaktischen Kur bzw. einer Heil- oder Genesungskur bestehen die gleichen Krankengeldansprüche wie für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit (§ 24 Abs. 2 SVO). Daraus folgt, daß auch die Zeit einer von der Sozialversicherung gewährten Kur voll auf die für den Krankengeldanspruch jeweils maßgebende maximale Bezugsdauer angerechnet wird. Wird eine Heil- oder Genesungskur nicht wegen der Folgen eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit gewährt, so hat der Werk-tätige für die Zeit dieser Kur Anspruch auf das bei Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit gemäß § 282 AGB zu zahlende Krankengeld. Das gleiche gilt bei Gewährung einer prophylaktischen Kur. Die Zeit der Kur wird also sowohl bei der Berechnung der 6-Wochen-Frist gemäß § 282 Abs. 1 AGB für die Zahlung des Krankengeldes in Höhe von 90 Prozent des Nettodurchschnittsverdienstes als auch bei der Ermittlung der maximalen Anspruchsdauer auf Krankengeld von 78 Wochen wie die Zeit einer Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit berücksichtigt.

Tritt z. B. ein Werk-tätiger am 2. Januar eines Jahres eine Heilkur an, so hat er für die gesamte Dauer dieser Kur (beispielsweise 4 Wochen) Anspruch auf Krankengeld in Höhe von 90 Prozent des Nettodurchschnittsverdienstes (§ 282 Abs. 1 AGB i.V. m. § 286 Abs. 2 AGB). Erkrankt der Werk-tätige im Oktober des gleichen Jahres für drei Wochen, bleiben somit von der 6-Wochen-Frist noch 2 Wochen, in denen er Krankengeld in Höhe von 90 Prozent des täglichen Nettodurchschnittsverdienstes erhält. Für die 3. Woche seiner Arbeitsunfähigkeit hat der Werk-tätige dann Anspruch auf das nach § 282 Abs. 2 bis 4 AGB zu zahlende Krankengeld, da es sich um die 7. Krankheitswoche in diesem Kalenderjahr handelt.

Die gleiche Behandlung von Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit und Kur gilt auch bei umgekehrter zeitlicher Reihenfolge, also bei Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit im Januar und der Inanspruchnahme der Kur im Oktober des gleichen Jahres.

Bei Arbeitsunfähigkeit wegen eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit hat der Werk-tätige gemäß § 285 AGB für die gesamte Dauer der Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Krankengeld in Höhe des Nettodurchschnittsverdienstes. Dieser Nettodurchschnittsverdienst wird ihm auch dann gezahlt, wenn ihm wegen des Arbeitsunfalls oder der Berufskrankheit eine Heil- oder Genesungskur gewährt wird. Dabei ist die Zeit der wegen des Arbeitsunfalls bzw. der Berufskrankheit gewährten Kur, für die Krankengeld nach § 285 AGB gezahlt wurde, ebenfalls auf die in § 286 Abs. 1 AGB festgelegte maximale Dauer der Arbeitsunfähigkeit wegen eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit von 78 Wochen anzurechnen.

Hierbei gilt der Grundsatz, daß der Anspruch auf das sog. Unfallkrankengeld nach § 285 AGB gleichermaßen für die Zeit der Kur besteht. Hat ein Werk-tätiger z. B. zur Behandlung der Folgen eines Arbeitsunfalls eine Genesungskur und damit Krankengeld in Höhe des Nettodurchschnittsverdienstes nach § 285 AGB erhalten, so hat er im Falle einer späteren Arbeitsunfähigkeit wegen einer anderen Krankheit im gleichen Kalenderjahr alle Ansprüche, die sich aus den Bestimmungen des § 282 AGB ergeben, ggf. also Anspruch auf Krankengeld in Höhe von 90 Prozent des Nettodurchschnittsverdienstes für die Dauer von 6 Wochen gemäß § 282 Abs. 1 AGB.

Regelungen über eine längere Leistungsfrist als 78 Wochen (z. B. bei Tbc-Erkrankung) bzw. den Beginn einer

neuen Leistungsfrist von 78 Wochen (z. B. bei Arbeitsunfähigkeit wegen Erkrankung und anschließender Arbeitsunfähigkeit infolge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit) enthalten die §§ 33 bis 36 SVO.

Wer trägt die Gefahr des Verlusts, der Vernichtung oder der Beschädigung einer Ware, die dem Garantieverpflichteten zur Erfüllung von Garantieansprüchen zugeleitet wird?

Die Entscheidung über die Anerkennung eines Garantieanspruchs durch den Garantieverpflichteten (§ 158 Abs. 1 Satz 2 ZGB) setzt voraus, daß der Verpflichtete den vom Käufer beanstandeten Mangel an der Ware überprüfen kann. Sie muß ihm deshalb zugänglich gemacht werden. Das kann auf unterschiedliche Weise geschehen. Davon hängt jedoch ab, wer die Gefahr des Verlusts, der Vernichtung oder der Beschädigung der Ware während des Transports trägt (§ 155 Abs. 2 ZGB).

In der Regel nimmt der Käufer die Ware gleich mit, wenn er Garantieansprüche erhebt, und übergibt sie dem Garantieverpflichteten. Dann trägt der Käufer während des Transports die Gefahr für die Ware. Das trifft auch dann zu, wenn er öffentliche Transportmittel (Eisenbahn, Straßenbahn oder Taxi) benutzt.

Von dem Zeitpunkt an, zu dem der Käufer die Ware dem Garantieverpflichteten übergibt, bis zur Abholung der Ware durch den Käufer, ist der Garantieverpflichtete verantwortlich, wenn die Ware verlorenght, vernichtet oder beschädigt wird. Das schließt sowohl den Zeitraum ein, in dem der Garantieverpflichtete über die Anerkennung des Garantieanspruchs entscheidet, soweit dies nicht sofort möglich ist (§ 158 Abs. 1 Satz 1 und 2 ZGB), als auch die Zeit, die für die Erfüllung des Garantieanspruchs, z. B. für die Durchführung der Nachbesserung, notwendig ist. Sobald die Ware vom Garantieverpflichteten dem Käufer wieder übergeben worden ist (Abholung), trägt dieser die Gefahr für die Ware.

Übersendet der Käufer die Ware mit der Post oder der Eisenbahn, dann ist der Garantieverpflichtete schon während des Transports für den Verlust, die Vernichtung oder Beschädigung der Ware verantwortlich, also bereits ab Übergabe der Ware durch den Käufer an die Post oder die Eisenbahn. Die Verantwortung des Garantieverpflichteten aus der Gefahrtragung für die Ware endet in den Fällen, in denen die Ware mit der Post oder der Eisenbahn zurückgesandt wird, mit deren Aushändigung an den Käufer.

Die gleichen Grundsätze gelten, wenn der Garantieverpflichtete Waren, die frei Haus zu liefern sind, abholt und sie auch wieder zurückbringt (§ 155 Abs. 3 ZGB). Daran ändert nichts, wenn er dazu die Hilfe eines anderen Betriebes oder eines Bürgers in Anspruch nimmt.

Auf die vorstehenden Grundsätze über das Tragen der Gefahr für Verlust, Vernichtung oder Beschädigung einer Ware, wenn diese, dem Garantieverpflichteten zur Erfüllung von Garantieansprüchen zugeleitet wird, hat keinen Einfluß, ob der Garantieanspruch vom Garantieverpflichteten als berechtigt anerkannt wird oder nicht. Voraussetzung ist allerdings, daß die Erfüllung des durch den Käufer gewünschten Garantieanspruchs vom Garantieverpflichteten gefordert werden kann. Preisminderung und Preisrückzahlung können z. B. vom Hersteller als einem der Garantieverpflichteten aus der gesetzlichen Garantie nicht verlangt werden (§ 151 Abs. 2 ZGB).

Lediglich dann, wenn — was selten vorkommt — dem Garantieverpflichteten eine Ware übersandt wird, die er bereits prüfen konnte und hinsichtlich der er den erneut geltend gemachten Garantieanspruch bereits abgelehnt hat,